

## **Fördergrundsätze für eine Projektförderung als Spielbeihilfe durch den Amateurtheaterverband NRW eV**

Der Amateurtheaterverband NRW eV (ATV) kann aufgrund der strukturellen Förderung durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft, seinen Mitgliedern Aus- und Weiterbildungsangebote in Form von Seminaren und Inszenierungshilfen anbieten. Diese Angebote dienen der Professionalisierung der dem Landesverband angehörigen Mitglieder.

Zusätzlich stellt das Ministerium für Kultur und Wissenschaft weitere finanzielle Mittel zur Verfügung, mit denen die Mitglieder des Landesverbandes auch Spielbeihilfen erhalten können für den Ankauf von Materialien, die für den Spielbetrieb einer geplanten Produktion erforderlich sind, insbesondere Materialien für Bühnenbau und Kostüme, technische Ausstattung, Hygienemaßnahmen, Marketing und Werbung sowie Tantiemen Zahlungen für Theaterverlage oder GEMA. Grundsätzlich sind ökologische, auf Nachhaltigkeit angelegte Projekte zu berücksichtigen. Von einer Förderung ausgeschlossen sind bauliche Maßnahmen, Brandschutzmaßnahmen oder Bauerhaltung. Ebenso können Personalkosten, Wartung, Instandhaltung, Ersatzbeschaffungen oder laufende Kosten (z.B. Miete oder Versicherungen) durch diese Mittel **nicht** gefördert werden.

Als Förderungswürdig gelten alle Mitgliedsvereine des Landesverbandes, wenn sie einen in sich schlüssigen Antrag auf Förderung an den Landesverband stellen. Dabei ist die Mitgliedschaft im Amateurtheaterverband NRW eV Voraussetzung, sowie die vor Antragstellung bis zum 1. März eines Jahres erfolgte Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Ebenso muss der Mitgliedsverein ehrenamtlich geführt sein.

Die o.g. Ausgabepositionen werden nur für solche Theaterprojekte gefördert, die als Ergebnis in einer öffentlichen Aufführung münden. Dabei wird besonderer Wert gelegt auf die Unterstützung einer künstlerischen, semi-professionellen Weiterentwicklung des Mitgliedsvereins. Ebenso finden Theatervorhaben Berücksichtigung, die einen kulturellen Austausch auf internationaler Ebene (hier vor allem im Vier-Länder-Eck NRW-Niederlande-Belgien-Luxemburg) ermöglichen. Nicht gefördert werden Ausbildungsgänge, da diese schon in unserem Aus- und Weiterbildungsangebot vorhanden sind.

Einen Antrag auf Förderung können ein gesetzlicher Vertreter eines Vereins stellen, z.B. der/die Vorsitzende und eine weitere den Verein vertretende Person. Beide mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen. Kommunen, Kommunalverbände, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sind nicht antragsberechtigt. Fördermöglichkeiten und Zeitraum gibt der ATV in seiner Verbandszeitschrift, auf seiner Homepage und in den Schreiben an seine Mitglieder bekannt. Diese Förderung ist gestaffelt nach der Zahl der Mitglieder eines Mitgliedvereins. Eine Doppelförderung ist verboten.

## Spielbeihilfen

## Maximale Fördersumme

Gruppen bis 10 Mitglieder	2.800 €
Gruppen bis 25 Mitglieder	3.700 €
Gruppen bis 50 Mitglieder	5.700 €
Gruppen bis 100 Mitglieder und mehr	6.700 €

**(Dabei ist zu bedenken, dass jeder Förderantrag einen Eigenanteil von 10% der beantragten Summe enthalten muss.)**

*(siehe dazu auch die ausführliche Tabelle)*

Bei der Antragsstellung ist neben den Antragsformularen (anzufordern bei der Geschäftsstelle oder auf der Homepage des ATV als herunterladbare Datei) auch eine kurze Beschreibung des Theaterprojektes unbedingt nötig. Dabei sind zu nennen als Projektname der Titel des Theaterstücks, eine kurze Inhaltsangabe, die Zahl und das Alter der Mitspieler\*innen, ob es sich um Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Seniorentheater oder ein inklusives oder länderübergreifendes o.ä. Projekt handelt. Ebenso ist die Leitung des Projektes zu nennen.

Grundsätzlich ist von einjährigen Projekten auszugehen, d.h. die innerhalb eines Jahres gestellten Anträge enden bzgl. der Mittelauszahlungen am Ende eines Rechnungsjahres. Beginnt also z.B. ein Theaterprojekt im Mai eines Jahres (oder auch später), müssen die beantragten Gelder bis zum 31.12. des gleichen Jahres ausgegeben worden sein. Entscheidend sind hierbei die in der Ausschreibung genannten Daten. Nachweise über die Verwendung der Gelder müssen bis spätestens im 31. März des Folgejahres eingereicht werden. Sind beantragte Gelder nicht für ihre im Antrag genannten Bestimmungen ausgegeben worden, müssen diese zurückgezahlt werden. Der geschäftsführende Vorstand wird mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW in einem Jury-Verfahren über die Förderung entscheiden. Die Bewilligung erfolgt nach positiver Entscheidung per Fördervertrag. Bei einer begründeten Ablehnung kann ein daraufhin geänderter Antrag ein zweites Mal gestellt werden.

Bei der Durchführung der Projekte muss seitens des Vereins auf die Unterstützung des Projektes / der Theateraufführung durch das Land NRW bzw. das Ministerium für Kultur und Wissenschaft deutlich hingewiesen werden.

Rechtsgrundlage bildet das Kulturförderungsgesetz NRW vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 917), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 852) geändert worden ist; insbesondere § 11 zur Förderung der Freien Szene. Basis der Fördergrundsätze ist die „Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung“ (Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft – 415-03.0- vom 28. April 2021, veröffentlicht am 08.06.2021). Die Mittel für die Allgemeine Projektförderung werden durch die Zuwendung des MKW NRW an den ATV ermöglicht.

Stand 28.07.2022